

Merkblatt zur Wiederholung einer Prüfung zur Notenverbesserung

Während des gesamten Studiums kann **eine** bestandene Prüfung wiederholt werden, um eine Notenverbesserung zu erreichen. Gewertet wird die bessere Note. Die Regelung der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung findet sich in § 21 Abs. 3 APO (die Vorschrift ist am Ende dieses Merkblatts im Wortlaut abgedruckt). Es gelten folgende

Voraussetzungen/Besonderheiten:

- Die Prüfung muss **zum nächstmöglichen Prüfungstermin** (das wird regelmäßig **das nächste Semester** sein; Ausnahme: Die Prüfung wird im nächsten Semester nicht angeboten) angemeldet und angetreten werden. Es ist also nicht möglich, den Wiederholungsversuch aufzusparen (also etwa bis zum Ende des Studiums, um dann die „schlechteste“ Prüfung zu wiederholen). Bei einer Erkrankung zum Wiederholungstermin, die ausreichend und rechtzeitig belegt ist, verfällt der Wiederholungsversuch selbstverständlich nicht. Die Anmeldung muss **während des Zeitraums für die Vornahme der elektronischen Prüfungsanmeldung** unmittelbar **beim SSC** (Prüfungsamt) bei Frau Amann (für die Studiengänge der Sozialen Arbeit) bzw. bei Frau Bersch (für die Studiengänge Pflegepädagogik/Pflege dual/Hebammenwesen) erfolgen. Eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem ist nicht möglich.
- Die Wiederholungsprüfung darf nicht die Abschlussarbeit betreffen.
- Es darf **nur eine** (einzige) Modulprüfung wiederholt werden.
- Die Prüfung, die zur Notenverbesserung wiederholt werden soll, muss im **ersten Versuch bestanden** gewesen sein.
- Die Notenverbesserung ist nur bis zu dem Zeitpunkt möglich, bis die letzte Modulprüfung bestanden ist.

Die Vorschrift des **§ 21 Abs. 3 APO** lautet:

„Im gesamten Studienverlauf kann eine einzige bestandene Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung einmal zur Wiederholung angemeldet werden; dies gilt nicht für die Abschlussarbeit. Es kann nur eine solche Prüfung wiederholt werden, die im ersten Prüfungsversuch bestanden wurde. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin wahrzunehmen. Es gilt die bessere Note der beiden erreichten Noten. Das Recht, den Notenverbesserungsversuch wahrzunehmen, erlischt bei Bekanntgabe der Note der letzten offenen Modulprüfung.“

Ludwigshafen, im Februar 2018

Prof. Dr. Andreas Rein

Vorsitzender des Prüfungsausschusses